

Beitragsordnung des Uni Karate Dojo Stuttgart e.V.

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.
- (2) Die Höhe des Vereinsanteil des Mitgliedsbeitrags und die Höhe der Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des auf die Beschlußfassung folgenden Jahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß einen anderen Termin festsetzen.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

Beitrags- klasse	Mitgliederart	Vereins- anteil	Verbands- anteil
1	Schüler, Jugendliche bis 13 Jahren	€ 40,-	zzgl. € 11,-
2	Schüler, Jugendliche ab 14 bis 18 Jahre; In Ausbildung befindliche Personen, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende über 18 bis 27 Jahre auf Antrag	€ 80,-	zzgl. € 16,-
3	Erwachsene über 18 Jahre	€ 120,-	zzgl. € 16,-

- (4) Die Aufnahmegebühr beträgt € 10,-.
- (5) Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Präsidium vorzulegen.
Ein Wechsel der Anschrift oder der Bankverbindung ist sofort mitzuteilen.
- (6) Im Vereinsanteil des Mitgliedsbeitrags ist die Sportversicherung des WÜRTTEMBERGISCHEN LANDESPORTBUNDES enthalten.
Im Verbandsanteil des Mitgliedsbeitrags ist die Jahressichtmarke des DEUTSCHEN KARATE VERBANDS enthalten.
- (7) Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV, und zwar halbjährlich. Zum 15. Januar eines jeden Jahres wird die erste Hälfte des Vereinsanteils sowie der Verbandsanteil, zum 15. Juli die zweite Hälfte des Vereinsanteils fällig. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
- (8) Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, entrichten nur die Hälfte des Vereinsanteils sowie den Verbandsanteil.
- (9) Das Präsidium kann in Härtefällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

Stand: 04/2006